

BStU

Zentralarchiv



MfS - BdL / Dok

Nr. 003708

1. Exemplar

BStU 42-008 01.04

101499

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT
Der Minister

Berlin.

138184

Vertrauliche Verschlusssache

VVS-o000

MfS-Nr. 56/84

778. Ausf. Bl. 1 bis 3

Persönlich!

Dienstseinheiten
Leiter

BSIU

000001

Veränderungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin

Gemäß einer zentralen Entscheidung treten mit Wirkung vom 1. August 1984 folgende Festlegungen in Kraft:

1. Erweiterung der Freigrenzen für die Mitnahme zum Verbleib im Ausland bestimmter Gegenstände. Danach können bei Ausreisen für die Dauer eines Tages Gegenstände im Gesamtwert von 100,- Mark der DDR, für die Dauer mehrerer Tage im Gesamtwert von 200,- Mark der DDR genehmigungsfrei ausgeführt werden, wenn deren Ausfuhr gemäß den Rechtsvorschriften der DDR zulässig ist. (Bisher bei Ausreisen bis zu einer Dauer von 4 Tagen eine Freigrenze von 20,- Mark der DDR pro Tag.)
2. Großzügigere Gestattung der Einfuhr von Literatur- und Druckerzeugnissen bei der Wiedereinreise in die DDR im Rahmen bereits bestehender Festlegungen.
Ausgenommen bleiben Erzeugnisse,
 - deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält,
 - bei denen es sich um Schund- und Schmutzliteratur handelt,
 - deren Einfuhr in anderer Weise den Interessen der DDR und ihrer Bürger widerspricht.(Der Leiter der Zollverwaltung der DDR erläßt Orientierungen, wie im Einzelfall unter Prüfung der Umstände und Bedingungen im engen Zusammenwirken mit den zuständigen Dienstseinheiten des MfS zu entscheiden ist.)
3. Großzügigere Gestattung der Einfuhr von Schallplatten bei der Wiedereinreise in die DDR im Rahmen bereits bestehender Festlegungen.
Von der Einfuhr bleiben Schallplatten ausgeschlossen, auf denen Titel mit militaristischem, revanchistischem oder pornographischem Inhalt enthalten sind.

4. Erweiterung der Ausreisemöglichkeiten für Bürger der DDR, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder Invaliden sind, nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin auch zum Besuch von Bekannten (bisher nur zum Besuch von Verwandten).
5. Erweiterung der möglichen Ausreisedauer von Bürgern der DDR, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder Invaliden sind, bei Privatreisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin auf insgesamt 60 Tage jährlich (bisher 30 Tage jährlich - die Festlegung von 3 Monaten bei Reisen nach Staaten außerhalb Europas bleibt unverändert). Die mögliche Ausreisedauer von 60 Tagen kann bereits 1984 voll genutzt werden. Die finanzielle Ausstattung mit Valutamark pro Jahr bleibt unverändert.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben die durch diese Veränderungen erforderlichen Maßnahmen bei der weiteren Durchsetzung der Dienstanweisung Nr. 4/75 festzulegen.

Die gemäß der zentralen Entscheidung getroffenen Veränderungen im Reiseverkehr werden nicht veröffentlicht, auch nicht im Gesetzblatt der DDR.

Auch durch die in die Realisierung der Festlegungen einbezogenen Organe, das Ministerium des Innern, die Zollverwaltung der DDR und das Ministerium der Finanzen, werden nur innerdienstliche Bestimmungen erlassen.

Milky
Armeegeneral

Dieses Schreiben ist der Dienstanweisung Nr. 4/75 beizufügen.